



**Protokoll der AGNA-Jahreshauptversammlung im Wasserschloss der
Ökologischen Bildungsstätte in Mitwitz 12.04.2008**

TOP 1

Feststellung der fristgerechten Ladung

Der 1. Vorsitzende, Eckhard W. K. Beck, stellte in seiner Begrüßung die fristgerechte und ordnungsgemäße Einladung und Genehmigung der Tagesordnung fest. Laut Teilnehmerliste nahmen 28 Personen an der Jahreshauptversammlung teil, davon 22 stimmberechtigte AGNA-Mitglieder.

Herr Beck begrüßte Stefan Fredlmaier vom Naturpark Frankenwald, der zunächst kurz über die Tourismuskonzepte für den Frankenwald berichtete.

Der Vorsitzende verlas das Ministergrußwort von Staatsminister Dr. Otmar Bernhard, der unserer Arbeit seinen Respekt zollte.

TOP 2

Bericht 1. Vorsitzender

Der Vorsitzende berichtete vom Problem, die Naturschutzwächter zu erreichen und blickt auf die letzten 10 Jahre zurück. Es kam zum Umbau der Naturschutzwacht, die sich heute mehr in der Rolle des Vermittlers als des Überwachers versteht. Gute Kontakte bestanden mit dem früheren Umweltminister, Dr. Schnappauf, sowie der ANL, die die modulare Ausbildung samt überarbeiteter Ausbildungsrichtlinien einführte. Herr Beck nutzte die Möglichkeit, die Belange der Naturschutzwacht im Landkreistag vorzustellen, es kam sogar zu einer Regierungserklärung für uns, um für Fortbildungsmaßnahmen Sonderurlaub zu erhalten. Mit der Jahrestagung sind wir alle zwei Jahre bei der ANL zu Gast. Vor zwei Jahren begann unsere bayernweite Kampagne gegen invasive Neophyten.

Bei den Regionalbeauftragten stellte der Vorsitzende vor allem das Engagement von Gunther Brokt heraus. Aufgrund gesundheitlicher Probleme sieht Herr Beck nunmehr die Notwendigkeit, das Amt abgeben, zumal er seit Februar auch nicht mehr als Naturschutzwächter der Stadt Würzburg aktiv ist. Nachdem die AGNA im November 2009 20 Jahre alt wird, schlug Beck vor, bis dahin eine Festschrift zu erstellen. Herr Pasta bot hierbei seine Unterstützung an. Auch die Vereinschronik sollte komplettiert werden.

Bei der Bundestagung vor einer Woche im „Biosphärenreservat Pfälzerwald“ in Rheinland-Pfalz vertrat der 1. Vorsitzende unsere Belange und lud gleichzeitig für April 2009 ein.

TOP 3

Bericht des Schatzmeisters Anton Fleischer

Siehe Anlage. Das Konto bei der Sparkasse Krailing (Starnberg) wurde im März 2007 aufgelöst. Der Kontostand zum 31.12.2007 betrug 2.999,91 €, aktuelle Kontostand im April 2008 weist ein Guthaben von 4.292,91 € auf.

TOP 4

Bericht der Kassenprüfer

Bodo Beyer und Franz Wagner (der für den erkrankten Klaus Bachmann einsprang) erklärten, dass die Überprüfung keinerlei Beanstandungen ergab und lobten die übersichtliche Führung des Kassenbuches.

TOP 5

Aussprache

Dr. Goppel, Direktor der ANL, hielt eine Laudatio auf den scheidenden 1. Vorsitzenden. Eckhard war ein „Kümmerer“, einer, der sich um die Belange der Naturschutzwacht gesorgt hat. Das war für die ANL nicht immer bequem, da mit viel Arbeit verbunden, gemeinsam wurde damit jedoch viel erreicht. Dr. Goppel mahnte, Inhalte zu verkaufen, dann gäbe es auch im Naturschutz Geld. Er ging auf die Umfrage ein, die die ANL bei den Naturschutzbehörden durchführte und die im Landtag diskutiert wurde. Erschreckend im Ergebnis war der demografische Faktor – es fehlen die Jungen und die Damen. Er regte an, dass jedes AGNA-Mitglied beim nächsten Mal „einen mehr“ mitzubringen. Der neue Umweltminister legt ausdrücklich auf Kommunikation wert, hat am 1. April 2008 eine Initiative zu Biodiversität („Biodiversitäts-Strategie“) angestoßen.

Der ANL-Direktor überreichte zur Anerkennung der Arbeit des Vorsitzenden Geschenke. Für die Zukunft gab uns Dr. Goppel einige Anregungen mit auf den Weg: „Aus Betroffenen Beteiligte, dann Begeisterte machen“, „für die Natur begeistern“ statt „Wir sind ein Volk von Schiedsrichtern geworden.“ Jeder sagt, wie es besser geht, macht es aber nicht, wir müssten vielmehr „Spielmacher“ werden. Mit **Fairplay** zum **Verständnis**. **3 Ks**: Statt Klamauk- sollten wir Werte-Gesellschaft werden. Wichtig sind Kompetenz (Ausbildung ANL) und Kompass (mit „Leuchttürmen“ bzw. „Fackelträgern“ müssen wir sagen, wo es hingehet und uns nicht verstecken). Die Verletzbarkeit der Natur muss im Vordergrund stehen. In dubio pro Natur. Der Planet Erde hat einen Virus – den Menschen. Dieser Virus vernichtet sich selbst.

Klimawandel: Wir müssen lernen, dass sich die Natur verändert – und als Chance wahrnehmen, eine „Wagenburg-Mentalität“ hilft nicht weiter. Biotope, die ein Kommen und ein gehen zulassen, wir sind teils zu statisch aufgestellt. Statt Käseglocken-Mentalität soll es ein Erwachen, ein Miteinander geben, keine Einzelhilfsprogramme. (Siehe auch „Coburger Thesen der ANL.)

Biodiversität soll auch im Bildungs-Bewusstsein verankert werden. Die ANL steigt jetzt in die Lehrer-Ausbildung ein.

Erzbischof von Canterbury hat einmal gesagt: Der Herr, verzeih denen, die mich über alle Maßen gelobt haben, denn ich weiß nicht, ob sie gelogen haben. Herr, verzeihe aber auch mir, denn ich höre es trotzdem gerne.“

Dr. Christoph Goppel schloss mit einem chinesisches Sprichwort und einem Appell: „In Zeiten starken Windes bauen die einen Mauern, die anderen Windmühlen“. Lasst uns gemeinsam Windmühlen für die Natur bauen!

TOP 6

Entlastung

Herr Neuberger beantragte die Entlastung aller Vorstandsmitglieder, die einstimmig erfolgte.

TOP 7

Neuwahlen

Als Vorsitzender der Wahlkommission leitete der Direktor der ANL, Dr. Christoph Goppel mit den Beisitzern Wolfgang Neuberger und Rainer Pasta.

Nachdem von Manfred Meier ein geheimes Wahlverfahren beantragt worden war, wurde die neue Vorstandschaft geheim gewählt.

21 wahlberechtigte AGNA-Mitglieder waren während des Wahlvorganges im Raum. Zur Wahl des 1. Vorsitzenden wurde aus den Reihen nur ein Kandidat vorgeschlagen: Helmut Scharpf.

Die Wahl ergab ein einstimmiges Ergebnis, Herr Scharpf dankte und nahm die Wahl an. Zur Wahl des 2. Vorsitzenden kamen zwei Vorschläge, Eckhard Gunther Beck und Johann Heller. Beide Kandidaten stellten sich kurz vor. 21 Stimmen, eine Enthaltung (damit 20 gültige Stimmen): 8 für Beck, 12 für Heller, der erklärte, die Wahl anzunehmen.

Zur Wahl des Schatzmeisters stand nur ein Wahlvorschlag im Raum. 21 Stimmen erhielt Anton Fleischer, der annahm.

Die Wahl zum Schriftführer endete bei zwei ungültigen Stimmen mit der Wahl von Eckhard Gunther Beck, der sich mit 14:5 Stimmen gegen Christa Schapfl durchsetzte. Auch Herr Beck jun. nahm die Wahl an. Die Ergebnisse der Wahl sind in einem eigenen Wahlprotokoll festgehalten. Bei den Kassenprüfer wurde per Akklamation gewählt: Wie in den Vorjahren wurden einstimmig Bodo Beyer und Klaus Bachmann gewählt.

TOP 8

Satzungsänderung

Als neuer 1. Vorsitzender übernahm Helmut Scharpf die Leitung der Versammlung.

Die vorgeschlagenen Änderungen an der Satzung war allen Mitgliedern im Wortlaut zugänglich gemacht worden (Synopsis). Neben redaktionellen Änderungen (neue deutsche Rechtschreibung) standen im Wesentlichen drei Änderungen an: die Anpassung der Formulierungen, um zukünftig einen gemeinnützigen Status zu erlangen (damit verbunden die Öffnung des Vereins auch für Personen, die nicht der Naturschutzwacht angehören), der Wegfall der Fördermitgliedschaft sowie die Neuregelung der Aufgaben und Pflichten des Beirates, der jetzt Regionalbeirat heißen soll. Über alle Änderungen wurde einzeln abgestimmt. Beim Wegfall der Verpflichtung des Vorstandes, sich mindestens zweimal jährlich zu treffen, gab es zwei Gegenstimmen. Alle anderen Änderungsvorschläge wurden einstimmig angenommen.

Der Schatzmeister, Anton Fleischer, wird die Satzung nach Genehmigung durch das Registergericht beim zuständigen Finanzamt einreichen und die Gemeinnützigkeit beantragen.

TOP 9

Verschiedenes, Anträge

Als Regionalbeiräte wurden vom Vorstand ernannt:

Bezirk	Regionalbeirat	Stellvertreter
Mittelfranken	Sabine Schmid	Dagmar Rouette
Niederbayern	Franz Wagner	Christa Schapfl
Oberbayern	Christian Grassl	Erich Hieb
Oberfranken	Gunter Brokt	Helmut Schwengber
Oberpfalz	Hans Tratz	Reinhold Hausmann
Schwaben	Herbert Losekamm	--- (z. Zt. nicht besetzbar)
Unterfranken	Wolfgang Neuberger	--- (z. Zt. nicht besetzbar)

Als Würdigung der Verdienste des bisherigen Vorsitzenden ernannte Herr Scharpf Eckhard W.K. Beck zum Ehrenvorsitzenden.

Herr Scharpf schloss die Jahreshauptversammlung um 12.30 Uhr.

Mitwitz, 12.04.2008

Eckhard Gunther Beck (neuer Schriftführer) / Helmut Scharpf (alter Schriftführer und neuer Vorsitzender)



AGNA-Kassenbuch für das Jahr 2007

Das Konto bei der Sparkasse München-Starnberg wurde im März 2007 aufgelöst, das Guthaben von 2.220,70 € wurde auf das Konto bei der Flessabank Hammelburg überwiesen.

Der Kontostand bei der Flessabank Hammelburg lag zum Jahresbeginn bei 480,94 €. Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2007 wurden 21 Buchungen getätigt.

Die Einnahmen von 4.238,24 € waren deshalb so hoch, da das Konto bei der Sparkasse München-Starnberg aufgelöst wurde.

Die Auslagen für das Jahr 2007 lagen bei 1.238,33 €. Das Ärgerliche bei den Auslagen sind immer wieder die so genannten Rückhollastschriften für die Jahresbeiträge aus bekannten Gründen.

Diese lagen im Jahr 2007 enorm hoch, bei 108,00 €. Am Jahresende weist der Kontostand ein Guthaben in Höhe von 2.999,91 € auf.

Zurzeit haben wir einen Kontostand von 4.292,91 € Guthaben.

Wünscht jemand Einsicht in die Kassenbücher, so kann dies jederzeit gewährt werden.

Vorschlag:

Dynamik:

1 Jahr fest, Laufzeit 4 Jahre - kann nach einem Jahr gekündigt werden

Zinsen:	1. Jahr	3,3 %
	2. Jahr	3,4 %
	3. Jahr	3,5 %
	4. Jahr	3,8 %

Sparbrief:

Zinsen:	1. Jahr	3,3 %
	4. Jahr	3,4 %

Anton Fleischer, Schatzmeister



Finanzamt München für Körperschaften

Finanzamt München für Körperschaften, 80275 München

An die
Arbeitsgemeinschaft der
Angehörigen der Natur-
schutzwacht Bayern
(AGNA) e. V.
c/o Eckhard W. K. Beck
Am Nikolausspital 5/8
97084 Würzburg-Heidingsf.

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben	☎089 1252-0			
Ihre Nachricht vom	Unser Aktenzeichen	Durchwahl:	Bearbeiter(in):	Zimmer	Datum
	143 / 210 / 60693 K42	7119	Frau Doll	2120	25.01.2008

Bescheid für 2003, 2004, 2005 und 2006 über Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Körperschaftsteuer und der Solidaritätszuschlag für **2003, 2004, 2005 und 2006** werden hiermit jeweils auf 0,- € festgesetzt.

BEGRÜNDUNG:

Nach den eingereichten Unterlagen übersteigt das Einkommen Ihrer Körperschaft nicht den Freibetrag des § 24 KStG in Höhe von 3.835,-- €.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Sie können gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim Finanzamt München für Körperschaften schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder bei Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Mit freundlichen Grüßen

Doll

Dienstgebäude
Meiserstraße 4
80333 München

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr 8.00 – 12.00 Uhr
Mittwochs geschlossen

Telefax
089 1252-7777

E-Mail:
poststelle@fa-m-koe.bayern.de

Internet:
<http://www.finanzamt-muenchen-koerperschaften.de>

Kreditinstitut
Deutsche Bundesbank Fil. München
Bayer. Landesbank GZ
HypoVereinsbank
Stadtsparkasse München
Haitestelle
Stachus, Königsplatz, Ottostraße

Konto-Nr.	Bankleitzahl
700 015 06	700 000 00
24 962	700 500 00
80 120	700 202 70
175 125	701 500 00



Wahlprotokoll zur Mitgliederversammlung in Mitwitz am Samstag, den 12.04.2008

Die Wahldurchgänge führten zu folgendem Ergebnis:

1. Vorsitzender	<u>Helmut Schopf</u>	Stimmen: <u>einstimmig (21)</u>
2. Vorsitzender	<u>Johann Heller</u>	Stimmen: <u>12 von 21 / 1 ungültig</u> (8 Stimmen fielen auf Herrn Beck i.v.v.)
Schatzmeister	<u>Toni Fleischer</u>	Stimmen: <u>einstimmig (21)</u>
Schriftführer	<u>H. Beck i.v.v.</u>	Stimmen: <u>14 / 2 ungültig / (5 Schopf Fav)</u>

Anwesende und stimmberechtigte AGNA-Mitglieder: 21

Alle Gewählten nahmen die Wahl an.

Mitwitz, 12.04.08

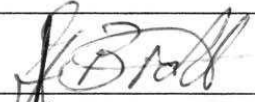

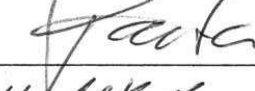
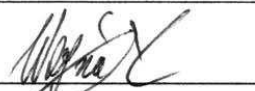
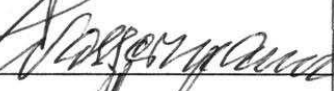

[Signature] (der Wahlleiter)
[Signature] (Beisitzer)



Teilnehmerliste der Mitgliederversammlung in Mitwitz am Samstag, den 12.04.2008

	Name	Mitglied		Regierungsbezirk	Unterschrift
		ja	nein		
1	Schopf, Helmut	X		Schwaben	H. Schopf
2	Fleischer Anton	X		Unterfranken	Fleischer
3	Goppel Christoph		X		Ch. Goppel
4	Eckhard Weber	X		UFR	
5	Fausmann Reinhold	X		Oberpfalz	R. Fausmann
6	Stich, Alexander	X		Oberfranken	A. Stich
7	Zagrasinsky, Anton		X	Unterpfalz	A. Zagrasinsky
8	Käferlin Karl	X		Mittelfranken	Käferlin
9	Rejschek Manfred	X		- " -	M. Rejschek
10	Shmelt Sabine	X		Mittelfranken	S. Shmelt
11	TRATZ Johann	X		Oberpfalz	J. Tratz
12	Neubeyer Wolfgang	X		Unterpfalz	W. Neubeyer
13	Rettner Manfred	X		Ofr.	M. Rettner
14	Kloß-Dyckhoff	X		Ofr.	U. Kloß-Dyckhoff
15	Reitinger Josef		X	Ofr.	J. Reitinger
16	Beyer Bodo	X		Oberbayern	B. Beyer
17	Beyer Roswitha		X	- " -	R. Beyer
18	WOTSCHAL ANDREAS	X		OBERBAYERN	A. Wotschal
19	LOSEKAMM HERBERT	X		SCHWABEN AICHACH	H. Losekamm

Teilnehmerliste der Mitgliederversammlung in Mitwitz am Samstag, den 12.04.2008
(Seite 2)

	Name	Mitglied		Regierungsbezirk	Unterschrift
		ja	nein		
20	Brodt Gunter	X		Ofr. Fo.	
21	Thiem Hans		X	u	
22	Fasfa Rainer	X		Med. Saarn	
23	Beck Eckhard G.	X		Ufr.	Eckhard G. Beck
24	Beck Anne-Rose		X	"	A Beck
25	WAGNER F.	X		Niederbayern	
26	Wasserwinn A	X		Unterfranken	
27	Heller Johann	X		Mittelfranken	
28	Meier Manfred	X		Mittelfranken	M. Meier
29					
30					
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					
38					
39					
40					

Satzung der „Arbeitsgemeinschaft der Angehörigen der Naturschutzwacht Bayern (AGNA) e.V.“ (Fassung vom 12.04.2008)

Die Fassung der ersten Satzung vom 11. November 1989 (Eintrag im Vereinsregister München unter Aktenzeichen VR 13007 am 05.02.1990) wurde aktualisiert:

- am 23.03.1996 in Fürstfeldbruck
- am 10.10.1998 in Poldsdorf-Göggelsbuch
- am 12.04.2008 in Mitwitz

Die Satzung umfasst sechs Seiten.

Im Bewusstsein der Verantwortung für den Erhalt der tiefen Verbundenheit von Mensch und Natur einzutreten und im Willen, der gesetzlichen Verpflichtung zum Schutz der Natur in stärkerem Maße gerecht zu werden, haben die Mitglieder der „Arbeitsgemeinschaft der Angehörigen der Naturschutzwacht Bayern (AGNA) e.V.“ folgende Satzung beschlossen:

SATZUNG

§ 1 NAME UND SITZ

(1) Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft der Angehörigen der Naturschutzwacht Bayern (AGNA) e.V.“

Er ist am 05.02.1990 beim Registergericht München unter dem Aktenzeichen VR 13007 in das Vereinsregister eingetragen worden.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in München.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes sowie des Umweltschutzes. Dabei vertritt der Verein die Interessen seiner Mitglieder, um den Vollzug der Natur- und Umweltschutzgesetze zu sichern und zu verbessern, sowie den verfassungsrechtlich formulierten Handlungsauftrag zum Schutze von Natur und Umwelt zu erfüllen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a)** Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei der Erfüllung ihrer nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz obliegenden Aufgaben;
- b)** Verbesserung und Förderung der Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Naturschutzwacht durch öffentliche Einrichtungen;
- c)** Durchführung von Informationsveranstaltungen zur Erweiterung und Vertiefung der Rechts- und Fachkenntnisse der Mitglieder;
- d)** Verbesserung und Erweiterung der technischen Ausrüstung und Ausstattung der Naturschutzwachten;
- e)** Beratung und Unterstützung der Mitglieder in Fragen ihres Dienstverhältnisses, insbesondere des Unfallschutzes, der Haftung bei ihrem Einsatz und der Entschädigung ihres Aufwandes;
- f)** Entwicklung und Durchführung gemeinsamer Arbeitsprogramme im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
- g)** Vermittlung der funktionalen Bedeutung der Naturschutzwacht gegenüber der Öffentlichkeit;
- h)** Eintreten bei den zuständigen staatlichen und kommunalen Stellen in dem Bestreben, eine entsprechende Willensbildung zur Aufstellung einer Naturschutzwacht bei allen unteren

Naturschutzbehörden herbeizuführen, um den der Naturschutzwacht gebührenden Stellenwert sicherzustellen;

i) Zusammenarbeit und kooperative Verständigung mit allen zuständigen staatlichen und kommunalen Stellen auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes;

k) Verstärkung der Aufklärungsarbeit in der Bevölkerung mit dem Ziel, sowohl das ökologische Bewusstsein zu stärken, als auch Kenntnis und Verständnis hinsichtlich der bestehenden natur- und umweltschutzrechtlichen Bestimmungen und deren Zielsetzungen zu vermitteln.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft der Angehörigen der Naturschutzwacht Bayern (AGNA) e.V. strebt eine enge Zusammenarbeit mit den im Natur- und Umweltschutz tätigen Verbänden, Vereinen und sonstigen Organisationen mit dem Ziel an, Erfahrungen und Informationen auszutauschen, die dem Zweck des Vereins förderlich sind.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglieder des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person werden, die die Vereinszwecke nach §2 unterstützt.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des schriftlichen Aufnahmeantrags durch den Vorstand.

(4) Mit Erwerb der Mitgliedschaft sind die Mitglieder des Vereins nach § 31 BGB für Schäden verantwortlich, die der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufenen Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verpflichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung, einem Dritten zufügt.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds;

b) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein; er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand;

c) durch Streichung von der Mitgliederliste; ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen, sofern der aktuelle Wohnort feststellbar ist;

d) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann, wenn es gegen den Zweck des Vereins oder gegen sonstige Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Vierwochen-Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Briefes mit Rückschein bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand diese der nächsten ordentlichen Mitgliedsversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

§ 5 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn eines Kalendervierteljahres im voraus fällig und soll möglichst mittels Lastschriftverfahren eingezogen werden.
- (3) Bei Eintritt oder Austritt während des laufenden Kalenderjahres erfolgt keine anteilige Rückzahlung.
- (4) Liegen besondere Umstände vor, so kann der Vorstand nach §10 (Punkt e) ein Mitglied auf Antrag bis auf weiteres von der Erhebung des Mitgliedsbeitrages befreien.

§ 7 VEREINSVERMÖGEN

- (1) Die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen finanziellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (3) Die Mitglieder haben bei Beendigung der Mitgliedschaft, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch aus das Vereinsvermögen.
- (4) Das Vereinsvermögen ist zinstragend anzulegen.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 VORSTAND

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins ist in folgender Weise geregelt: Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Hinsichtlich der übrigen Vorstandsmitglieder gilt, dass jeweils zwei gemeinsam den Verein vertreten.

§ 10 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Er führt den Verein und leitet seine Geschäfte. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik und trägt dafür die Verantwortung gegenüber der Mitgliederversammlung. Er hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b) Erstellung des Jahresberichts an die Mitgliederversammlung;
 - c) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge;
 - d) Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) Befreiung von der Beitragspflicht;
 - f) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - g) Ernennung von Regionalbeiräten.

§ 11 WAHL UND AMTSDAUER DES VORSTANDS

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 12 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDS

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann ein Vorstandsbeschluss auch fernmündlich oder schriftlich, z.B. per E-Mail, gefasst werden.

§ 13 REGIONALBEIRAT

Aus jedem der sieben Regierungsbezirke Bayerns soll vom Vorstand je ein Vereinsmitglied zum Regionalbeirat bzw. dessen Stellvertreter ernannt werden.

§ 14 ZUSTÄNDIGKEIT DES REGIONALBEIRATS

(1) Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Vorstands;
- b) Erarbeitung von Vorschlägen an den Vorstand;
- c) Kontaktpflege der Mitglieder eines Regierungsbezirks untereinander;
- d) Kontaktpflege mit den jeweiligen Regionalregierungen, insb. den höheren Naturschutzbehörden.

(2) Die Beiratsmitglieder bzw. deren Stellvertreter nehmen - unbeschadet der Zuständigkeiten der Vereinsorgane - die satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins im Tätigkeitsbereich ihres Regierungsbezirks wahr, erfüllen besondere Aufträge der Vereinsorgane oder werden auf Ersuchen von Mitgliedern tätig, soweit dies dem Vereinszweck entspricht.

§ 15 EINSETZUNG UND AMTSDAUER DER REGIONALBEIRÄTE

(1) Die Mitglieder des Vorstandes ernennen aus jedem Regierungsbezirk auf die Dauer von drei Jahren, höchstens jedoch für die Zeit bis zur Beendigung der Amtsdauer des Vorstands, je einen Regionalbeirat sowie einen Stellvertreter. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Beirats sein.

(2) Findet sich für ein Regierungsbezirk kein Mitglied, das zur Mitarbeit als Regionalbeirat bereits ist, so bleibt der Posten unbesetzt.

(3) Scheidet ein Mitglied des Beirats während seiner Amtsperiode aus, erfolgt die Ernennung eines Nachfolgers nach Absatz 1.

§ 16 MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND IHRE ZUSTÄNDIGKEIT

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
- c) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags;
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung;
- g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- i) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von drei Jahren, höchstens jedoch für die Zeit bis zur Beendigung der Amtsdauer des Vorstands.

(2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung unbeschadet von § 10 Weisungen an den Vorstand beschließen.

(3) Der Vorstand kann in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 17 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 18 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Vorstandswahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss zu übertragen, dessen Vorsitzender die Wahl leitet. Der Wahlausschuss fertigt über das Wahlergebnis eine Niederschrift an.

(2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, die Mitglieder können jedoch mit einfacher Mehrheit beschließen, die Versammlung, oder Teile davon, nicht öffentlich durchzuführen.

(3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder stets beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in offener Abstimmung, es sei denn, dass geheime oder schriftliche Abstimmung beschlossen wird, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

(5) Wenn kein Mitglied ein geheimes Verfahren verlangt, erfolgt die Wahl und Abberufung des Vorstandes in offener Abstimmung.

(6) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die höchste Stimmenzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 19 NACHTRÄGLICHE ANTRÄGE ZUR TAGESORDNUNG

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 20 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von der Mehrheit des Regionalbeirats oder von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 16, 17, 18 und 19 entsprechend.

§ 21 RECHNUNGSWESEN

(1) Der Schatzmeister verwaltet in eigener Verantwortung die Finanzen. Er führt über Ein- und Ausgaben Buch.

(2) Der Schatzmeister stellt die prüfungsfähigen Buchunterlagen jeweils drei Wochen vor der Mitgliederversammlung den gewählten Rechnungsprüfern zur Verfügung, welche die sachgerechte und wirtschaftliche Verwendung der Finanzen prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht.

§ 22 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND ANFALLBERECHTIGUNG

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 18 Abs. 4 Satz 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Bayerischen Naturschutzfonds, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 23 INKRAFTTRETEN

Die am 11.11.1989 in Nürnberg beschlossene Gründungssatzung trat am 12.11.1989 in Kraft. Seit dem 13.04.2008 gilt die am 12.04.2008 in Mitwitz beschlossene Fassung.

www.agna.de

1. Vorsitzender Helmut Scharpf Schillerstr. 61a 87724 Ottobeuren 08332/5433	2. Vorsitzender Johann Heller Sickersdorf 6 91567 Herrieden 09804/92100	Schatzmeister Anton Fleischer Wirtsstr. 16 97725 Elfershausen 09732/1319	Schriftführer Eckhard Gunther Beck Am Nikolausspital 8 97084 Würzburg-Heid. 0931/613064
--	--	---	--